

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/37 vom 28. November 2013

Sg Versicherungsgericht, 2013-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2014_37

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/37 du 28 novembre 2013

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2014/37 del 28 novembre 2013

Regeste

Art. 10 ELG. Art. 25a ELV. Berücksichtigung der Kosten für Übernachtungen in einer Notschlafstelle und in einem Caritas Hospiz bei der EL-Anspruchsberechnung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 3. Februar 2016, EL 2014/37). Entscheidung vom 3. Februar 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Art. 10 ELG sieht zwei Varianten für die Ermittlung des Ausgabentotals vor: Der Abs. 1 bezieht sich auf Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben („zu Hause lebende Personen“), der Abs. 2 auf Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben. Bei den Heimbewohnern gemäss dem Art. 10 Abs. 2 ELG wird die Tagestaxe angerechnet; eine allfällige Begrenzung der anrechenbaren Taxe richtet sich nach kantonalem Recht. Bei den zuhause lebenden Personen wird dagegen für die Wohnkosten der Mietzins einer Wohnung angerechnet, wobei sich dessen Maximalbetrag für alleinstehende Personen auf 13'200 Franken beläuft (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG). Das St. Galler ELG sieht als ausserordentliche, kantonale rechtliche Ergänzungsleistung eine Erhöhung dieses Maximalbetrages um einen Drittel vor (Art. 6 ELG/SG). Die Auslagen des Beschwerdeführers für die Übernachtungen in der Notschlafstelle und für den Aufenthalt im Caritas Hospiz im Zeitraum vom 27. April 2013 bis zum 5. September 2013 können also nur entweder als eine Tagestaxe im Sinne des Art. 10 Abs. 2 lit. a ELG oder als ein Mietzins im Sinne des Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG qualifiziert werden. Das ELG kennt keine andere Ausgabenart, unter die diese Kosten subsumiert werden könnten. Massgebend dafür, ob die gesamten oder die auf den gesetzlichen Höchstbetrag des Mietzinses gekürzten Kosten anzurechnen sind, ist also, ob der Beschwerdeführer für den genannten Zeitraum als Heimbewohner im Sinne des Art. 10 Abs. 2 ELG oder als zuhause lebende Person im Sinne des Art. 10 Abs. 1 ELG zu qualifizieren ist.

1.2 Offenkundig handelt es sich weder bei der Notschlafstelle noch beim Caritas Hospiz um ein Spital im Sinne des Art. 10 Abs. 2 ELG. Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei diesen Institutionen um Heime handelt, ist gemäss dem Art. 9 Abs. 5 lit. h ELG i.V.m. dem Art. 25a Abs. 1 ELV entscheidend, ob sie von einem Kanton als Heim anerkannt sind oder über eine kantonale Betriebsbewilligung verfügen. Die Notschlafstelle erfüllt diese Voraussetzungen nicht; das Caritas Hospiz ist offenbar im Kanton Zürich als Heim anerkannt (vgl. act. G 9.1), womit es laut dem BGE 139 V 358 im vorliegenden Verfahren als Heim im Sinne des Art. 25a Abs. 1 ELV zu qualifizieren ist. Nicht jeder Aufenthalt in einem Spital oder in einem Heim führt allerdings dazu, dass eine Heimberechnung vorgenommen werden muss. Eine versicherte

Person gilt nämlich erst dann als Heimbewohner im Sinne des Art. 10 Abs. 2 ELG, wenn sie sich dauernd oder längere Zeit im Heim oder im Spital aufhält. Die Frage, ob ein solcher länger dauernder Aufenthalt vorliegt, ist im Zeitpunkt des Heimeintrittes, das heisst prospektiv zu beantworten. Entscheidend ist die Prognose über die zukünftige Entwicklung im Zeitpunkt des Heimeintrittes (vgl. Ralph Jöhl, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, in: Bundessozialversicherungsrecht, Band XIV Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2015, Rz. 79). Der Beschwerdeführer hat per 31. Dezember 2012 das Notzimmer, in dem er bis dahin gewohnt hatte, verlassen müssen. Nach dem Erhalt des Schreibens des Sozialamtes vom 11. Oktober 2012 hatte er eine neue Wohnung oder ein neues Zimmer suchen müssen, aber offenbar hatte er nicht rechtzeitig eine entsprechende Gelegenheit gefunden. Bis Ende April 2013 hat er nämlich – seinen eigenen Angaben zufolge – in einem Abbruchhaus, auf der Strasse und in einer Klinik gelebt. Anschliessend hat er jeweils in der Notschlafstelle und zuletzt im Caritas Hospiz übernachtet, während sein Beistand augenscheinlich bemüht gewesen ist, eine neue Wohnung oder ein neues Zimmer für ihn zu finden. Schliesslich hat dieses Ziel erreicht werden können. Der Beschwerdeführer hat im September 2013 in ein eigenes Zimmer einziehen können. Bei diesem Verlauf ist augenscheinlich, dass es sich beim Aufenthalt im Caritas Hospiz um eine vorübergehende, aus der Not entstandene Lösung zur Überbrückung der Zeit gehandelt hat, bis eine Wohnung oder ein Zimmer für den Beschwerdeführer gefunden werden können. Von Beginn weg ist nicht geplant gewesen, dass sich der Beschwerdeführer für längere Zeit im Caritas Hospiz würde aufhalten müssen. Vielmehr hat man wohl beim Eintritt damit gerechnet, dass der Aufenthalt nur kurze Zeit dauern würde. Mangels der Absicht des Verbleibens für längere Zeit kann der Beschwerdeführer trotz der Anerkennung des Caritas Hospiz als Heim nicht als Heimbewohner im Sinne des Art. 10 Abs. 2 ELG qualifiziert werden. Die Notschlafstelle kann nicht als Heim im Sinne des Art. 25a Abs. 1 ELV qualifiziert werden, weshalb der Beschwerdeführer ergänzungsleistungsrechtlich auch während der Zeit, in der er in der Notschlafstelle übernachtet hat, nicht als Heimbewohner qualifiziert werden kann. Zusammenfassend hat die Beschwerdegegnerin für den gesamten massgebenden Zeitraum ab dem 1. März 2013 zu Recht eine so genannte Nichtheimberechnung vorgenommen.

E. 2

Der Beschwerdeführer hat sich sinngemäss auf den Vertrauensschutz berufen. Ein Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin hatte ihm im Mai 2013 mitgeteilt, dass die Kosten für die Notschlafstelle bei der EL-Anspruchsberechnung berücksichtigt werden könnten, da es sich um vorübergehende notwendige Ausgaben gehandelt habe. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers ist ihm damit aber nicht eine uneingeschränkte Berücksichtigung der Kosten für die Notschlafstelle, sondern nur die grundsätzliche Berücksichtigung der Kosten bei der EL-Anspruchsberechnung zugesichert worden. Die Aussage des Mitarbeiters der Beschwerdegegnerin vom 16. Mai 2013 hat folglich kein Vertrauen auf die Vergütung sämtlicher Kosten für die Notschlafstelle begründen können. Selbst wenn davon ausgegangen würde, dass die Aussage vom 16. Mai 2013 als Zusicherung der Übernahme sämtlicher Kosten für die Notschlafstelle zu verstehen sei, käme eine gesetzwidrige Berücksichtigung der uneingeschränkten Kosten gestützt auf den Vertrauensschutz nicht in Frage. Ein gesetzlich nicht vorgesehener Anspruch auf Leistungen aus Vertrauensschutz setzt nämlich unter anderem eine Disposition gestützt auf eine falsche behördliche Auskunft voraus. Der Beschwerdeführer hätte sich also aufgrund der falschen Auskunft anders verhalten müssen, als er sich ohne die Auskunft verhalten hätte. Nun hat er sich im Zeitpunkt, in dem die Auskunft erteilt worden ist, aber bereits in der Notschlafstelle

aufgehalten. Offenkundig hat er sich also nicht aufgrund der Auskunft, sondern aus einem andern Grund, nämlich mangels einer alternativen Wohnlösung, dazu entschlossen, jeweils in der Notschlafstelle zu übernachten. Eine Vertrauensdisposition könnte somit nur dann vorliegen, wenn der Beschwerdeführer ohne die Auskunft vom 16. Mai 2013 früher in eine eigene Wohnung oder in ein eigenes Zimmer eingezogen wäre. Gemäss der Aktenlage hat sich der Beschwerdeführer nämlich unabhängig von der Auskunft vom 16. Mai 2013 darum bemüht, so rasch als möglich eine eigene Wohnung oder ein eigenes Zimmer zu finden. Die Auskunft hat sein Verhalten also nicht beeinflusst. Es fehlt deshalb an einer Vertrauensdisposition, weshalb die Zusprache von (gesetzwidrigen) Leistungen aus vertrauensschutzrechtlichen Gründen nicht in Frage kommen kann. Von Gesetzes wegen hat die Beschwerdegegnerin bei der Anspruchsberechnung folglich das Mietzinsmaximum von 13'200 + 4'400 Franken (Art. 10 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 ELG und Art. 6 ELG/SG) beachten müssen. Mehr als 17'600 Franken hat sie dem Beschwerdeführer bei der Anspruchsberechnung nicht als Wohnkosten anrechnen können.

E. 3

Im August 2013 hat sich der Beschwerdeführer nachweislich noch im Caritas Hospiz aufgehalten. Zwar hätte er gemäss dem Mietvertrag vom 27. August 2013 bereits ab dem 1. August 2013 sein Zimmer beziehen können, doch hat er von diesem Recht faktisch keinen Gebrauch machen können, weil es ihm erst am 27. August 2013 eingeräumt worden ist. Der Beistand hat überzeugend dargelegt, dass es sich beim Mietbeginn um eine Vertragssimulation gehandelt hat, mit der dem Vermieter ein zusätzlicher Monatsmietzins zugesprochen worden ist. Ob bei der EL-Anspruchsberechnung für den Monat August 2013 die Kosten für das Caritas Hospiz und der Mietzins für das Zimmer von 450 Franken respektive von 5'400 Franken pro Jahr anzurechnen ist, kann offen bleiben, denn die effektiven Kosten für den nachgewiesenen Aufenthalt im Caritas Hospiz übersteigen bereits das Mietzinsmaximum. Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich folglich insofern als rechtswidrig, als die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer für den Monat August 2013 nur Mietkosten von 5'400 Franken und nicht das Maximum von 17'600 Franken angerechnet hat.

E. 4

Als rechtswidrig erweist sich auch die Anrechnung der Zinsen auf den Freizügigkeitsguthaben als Einnahmen, denn der Beschwerdeführer hat sich diese Zinsen nicht ausbezahlen lassen können, um damit seinen Lebensbedarf zu decken. Der Fehler der Beschwerdegegnerin wirkt sich für die Monate März und April 2013 nicht auf das Ergebnis aus, denn für diese beiden Monate hat unabhängig von der Berücksichtigung der Zinsen auf den Freizügigkeitsguthaben ein Anspruch auf die so genannte Minimalgarantie bestanden. Für die Monate Mai und Juni 2013 resultiert ein um 63 Franken höherer Ausgabenüberschuss und damit ein Anspruch auf eine Ergänzungsleistung von 1'755 statt 1'750 Franken (einschliesslich einer ausserordentlichen, kantonrechtlichen Ergänzungsleistung von 367 Franken). Für den Juli und für den August 2013 resultiert unter Berücksichtigung der Korrekturen hinsichtlich der Zinsen und der Wohnkosten ebenfalls je ein Anspruch von 1'755 Franken (einschliesslich einer ausserordentlichen, kantonrechtlichen Ergänzungsleistung von 367 Franken). Für die Monate September bis und mit Dezember 2013 resultiert ein EL-Anspruch von 738 Franken pro Monat, für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 ein solcher von 792 Franken.

E. 5

Die Nichtanrechnung der der Mutter der Kinder des Beschwerdeführers direkt ausbezahlten Kinderrenten der Invalidenversicherung und die Nichtberücksichtigung von (weiteren) familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen ist korrekt gewesen. Gemäss dem Ehescheidungsurteil hat der Beschwerdeführer seinen Kindern im massgebenden Zeitraum nämlich nur einen Unterhalt von je 600 Franken geschuldet (EL-act. 28–18). Diese Unterhaltsbeiträge scheinen nicht indexiert worden zu sein, weshalb sie durch die Kinderrenten der Invalidenversicherung vollumfänglich gedeckt gewesen sind.

E. 6

Die Beschwerde, mit der die Korrektur des vom Beschwerdeführer als rechtswidrig erachteten Einspracheentscheides vom 2. Juli 2014 beantragt worden ist, ist somit gutzuheissen. Dem Beschwerdeführer ist für die Monate März und April 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von je 344 Franken, für die Monate Mai, Juni, Juli und August 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von je 1'388 Franken sowie eine ausserordentliche, kantonale rechtliche Ergänzungsleistung von je 367 Franken, für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von 738 Franken und für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 eine monatliche Ergänzungsleistung von 792 Franken zuzusprechen. Etwaige Sachverhaltsveränderungen, die nach dem hier massgebenden Zeitraum eingetreten sind und allenfalls zu einer Revision dieser Ergänzungsleistung (Art. 17 Abs. 2 ATSG) führen, gehören nicht zum Gegenstand dieses Verfahrens. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Das Gesuch um die unentgeltliche Prozessführung ist damit gegenstandslos. Der nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Da der Streitgegenstand nicht nur die ordentliche, bundesrechtliche, sondern auch die ausserordentliche, kantonale rechtliche Ergänzungsleistung umfasst, gilt der geteilte Rechtsmittelweg. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Dem Beschwerdeführer wird für die Monate März und April 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von je 344 Franken, für die Monate Mai, Juni, Juli und August 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von je 1'388 Franken, für die Monate September, Oktober, November und Dezember 2013 eine ordentliche, bundesrechtliche Ergänzungsleistung von 738 Franken und für die Zeit ab dem 1. Januar 2014 eine monatliche Ergänzungsleistung von 792 Franken zugesprochen. 2. Dem Beschwerdeführer wird für die Monate Mai, Juni, Juli und August 2013 eine ausserordentliche, kantonale rechtliche Ergänzungsleistung von je 367 Franken zugesprochen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.